

VERSORGUNGSWERK DER STEUERBERATER UND STEUERBEVOLLMÄCHTIGTEN IM LAND BRANDENBURG

- KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS -



Information zu Fragen der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk Brandenburg

	Seite
Einleitung	2
1. Grundsätze der Mitgliedschaft und Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk	3
2. Freie Berufe und Pflichtversicherung im Versorgungswerk	3
3. Die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes im Verhältnis zur privaten Versicherungswirtschaft	4
4. Berechnungen von Leistungen im Rahmen einer Mitgliedschaft	4
4.1. Angestellte Pflichtmitglieder	5
4.2. Selbständige Pflichtmitglieder	6
5. Grundsätzliche Überlegungen zur Mitgliedschaft	6
6. Fachkundige Beratung in die Entscheidung einbeziehen	7

Sehr geehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

die verkammerten freien Berufe übernehmen öffentliche Aufgaben – im Gesundheitswesen, im Steuerwesen, in der Wirtschaftsprüfung oder in der Rechtspflege – wobei sie als Mittler zwischen Staat und Bürgern fungieren. Damit dies umfassend sichergestellt ist, werden sie vom Staat in Kammern organisiert, deren berufspolitische Aufgaben die Versorgungswerke nachhaltig gewährleisten helfen. Die berufsständische Versorgung unterstützt damit die Erfüllung des gesellschaftlichen Auftrags der verkammerten freien Berufe. Die Parlamente der Bundesländer haben über Landesgesetze mit Ermächtigungen für die Satzungen der öffentlich-rechtlichen Versorgungswerke festgelegt, dass die Aufnahme der Berufstätigkeit in dem zur Mitgliedschaft berechtigenden Beruf den Beginn der Pflichtversicherung auslöst – grundsätzlich in dem Kammerbezirk, für den das Versorgungswerk zuständig ist. Das Bundesverfassungsgericht hat diesen Automatismus ausdrücklich bestätigt und sieht dadurch weder die im Grundgesetz verbürgte Vereinigungsfreiheit noch die allgemeine Handlungsfreiheit beeinträchtigt.

Die Versorgungswerke sind von Anfang an die preiswerte Regelsicherung: als Fundament der Vorsorge und zur Sicherung gegen die zentralen Lebensrisiken mit sofortigem Schutz, ohne Gesundheitsprüfung und ohne Risikoselektion. Für alle, die mehr Schutz wünschen, bieten sie Möglichkeiten der Versorgungsgestaltung.

Im System der Alterssicherung in Deutschland gehört die berufsständische Versorgung zur Regelsicherung der „1.Säule“; zusammen und gleichberechtigt mit der gesetzlichen Rentenversicherung und der Beamtenversorgung. In der „2. Säule“ gibt es die betriebliche Altersversorgung und schließlich in der „3. Säule“ die ergänzende Alterssicherung mit den privaten Lebensversicherungen und der individuellen Höherversicherung in den Versorgungswerken.

In diesem Drei-Säulen-System haben die Versorgungswerke eine starke Position. Sie arbeiten ohne Inanspruchnahme von Staatszuschüssen und erfüllen ihre Aufgabe in echter Selbstverwaltung – individuell in jedem Berufsstand und in jeder Region. Die Angehörigen der jeweiligen freien Berufe wählen dazu ihre Mitglieder in die Vertreterversammlungen. Die Regionalität und die Ausrichtung auf den jeweiligen Berufsstand sichern die erforderliche Individualität bei allen Entscheidungen. Zudem schützen das ehrenamtliche Engagement in der Selbstverwaltung und die Kontrolle durch alle Mitglieder vor hohen Verwaltungskosten.

Der Staat respektiert und unterstützt die Aufgaben und Leistungen der Versorgungswerke. Er behandelt die Beitragszahlungen an berufsständische Versorgungswerke steuerlich nicht anders als Zahlungen an die gesetzliche Rentenversicherung oder die „Rürup-Rente“.

Das Brandenburgische Steuerberaterversorgungsgesetz vom 18. Dezember 2001 (GVBl.I/01, [Nr. 21], S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 14]), ist am 1. Januar 2002 in Kraft getreten.

Die aktuelle Satzung des Steuerberaterversorgungswerkes wurde durch die Vertreterversammlung am 29. Juni 2018 beschlossen und ist am 1. September 2018 nach Genehmigung durch das Ministerium der Finanzen in Kraft getreten.

1. Grundsätze der Mitgliedschaft und Pflichtmitgliedschaft im Versorgungswerk

Mitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes können nur der Steuerberaterkammer Brandenburg angehörende Steuerberater, Steuerberaterinnen und Steuerbevollmächtigte sowie Personen nach § 74 Abs. 2 des Steuerberatungsgesetzes werden.

Von der Mitgliedschaft ausgenommen ist, wer

1. die vorgenannten Voraussetzungen erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres erfüllt oder
2. vor oder am 31. Dezember 2006
 - a. bereits Mitglied einer Steuerberaterkammer im Bundesgebiet war, ohne Mitglied eines Versorgungswerkes im Bundesgebiet gewesen zu sein, oder
 - b. bei Eintritt in die Steuerberaterkammer Brandenburg das 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte.

Pflichtmitglieder des Steuerberaterversorgungswerkes sind Steuerberater,

1. die bei In-Kraft-Treten des Steuerberaterversorgungsgesetzes bereits Mitglieder der Steuerberaterkammer Brandenburg waren und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
2. die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg werden und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Darüber hinaus werden alle Personen Pflichtmitglied im Versorgungswerk, die nach dem 31. Dezember 2006 Mitglied der Steuerberaterkammer Brandenburg werden und zu diesem Zeitpunkt

1. das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
2. nicht berufsunfähig sind.

Mitglieder der Steuerberaterkammer, bei denen die oben genannten Voraussetzungen vorliegen und die bereits Mitglied des Versorgungswerkes der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Land Nordrhein-Westfalen sind, werden nicht Pflichtmitglied im Steuerberaterversorgungswerk.

Bitte beachten Sie die Erhebungsunterlagen für die Pflichtmitgliedschaft, die jedem Mitglied der Steuerberaterkammer persönlich mit gesonderter Post nach Eintragung in das Berufsregister zugesandt werden!

2. Freie Berufe und Pflichtversicherung im Versorgungswerk

⇒ ***Freie Berufe brauchen keine Pflichtversicherung wie die Versorgungswerke?***

Unbestritten ist sicher, dass jeder eine persönliche Versorgung gegen die Risiken des Lebens und zur Altersvorsorge benötigt. Die Freiheit der Berufsausübung entbindet den Freiberufler nicht von seiner Pflicht, angemessene Altersvorsorge zu betreiben. Eine Pflichtversicherung ersetzt lediglich die Pflicht des Einzelnen, für sein Alter vorzusorgen.

Die Erfahrung zeigt, dass auch Freiberufler hierzu eines entsprechenden Anstoßes bedürfen.

Eine Pflichtversicherung führt also nur das herbei, was auch Verkäufer von privaten Lebensversicherungen anerkennen – eine **ausreichende Grundversorgung mit sofortigem Schutz, ohne Gesundheitsprüfung** gegen die Risiken des Lebens und zur Altersvorsorge zu konkurrenzlos günstigen Preisen mit entsprechender Dynamik. Damit bleiben die Anwartschaften frei von jedwedem Risiko, da sie nicht verpfändet werden können und im ungünstigsten Fall (z.B. der Schadenshaftung) auch nicht gepfändet werden können. Die bisher bestehenden 90 Versorgungswerke in Deutschland sind für die Altersversorgung von über 1 Mio. Mitgliedern (Stand 2018) zuständig.

3. Die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes im Verhältnis zur privaten Versicherungswirtschaft

⇒ *Die Leistungsfähigkeit des Versorgungswerkes erscheint zu gering im Vergleich zur privaten Versicherungswirtschaft?*

Die Erfahrungen der bestehenden Versorgungswerke bestätigen, dass die Versorgungswerke genauso hohe oder höhere Renditen erzielen wie private Versicherungen.

Bei der Vermögensanlage sind private Versicherer und die Versorgungswerke an die gleichen Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes gebunden. Es werden ebenso professionelle Anlagespezialisten tätig, so dass eine gleich hohe und gleich sichere Vermögensanlage gewährleistet wird.

Es **entfällt** bei den Versorgungswerken allerdings ein Großteil der **Verwaltungsausgaben**. Die Versorgungswerke zahlen in der Regel die höhere Altersrente. Die Hinterbliebenenversorgung ist ohne Mehrbetrag mit eingeschlossen.

Die Homogenität einer in sich abgeschlossenen Berufsgruppe mit vergleichsweise hohem Bildungsniveau und damit verbundenem Gesundheitsbewusstsein und vergleichsweise körperlich geringer Belastung führt in der Regel auch zu deutlich günstigeren Risikostrukturen als in anderen Versicherungsbereichen, sowohl der privaten und insbesondere der gesetzlichen Rentenversicherung.

4. Berechnungen von Leistungen im Rahmen einer Mitgliedschaft

⇒ *Welche Leistungen sind im Rahmen einer Mitgliedschaft im Versorgungswerk für die Altersversorgung zu erwarten?*

Herzstück der Satzung ist die Rentenformel, die sich aus fünf Faktoren zusammensetzt:

1. Rentensteigerungsbetrag,
2. Versicherungsjahre,
3. persönlicher durchschnittlicher Beitragsquotient,
4. geburtsjahrabhängiger Faktor,
5. Eintrittsalterfaktor.

Der Rentensteigerungsbetrag ergibt sich aus dem jährlich aufzustellenden versicherungsmathematischen Gutachten und beträgt derzeit 70,00 EUR. Er wird sich nach unseren bis-

herigen Erfahrungen weiterhin nach oben entwickeln. Für die Rentenberechnung wird der zum Zeitpunkt des Leistungsfalles geltende Rentensteigerungsbetrag herangezogen.

Die Anzahl der Versicherungsjahre ist die tatsächlich zurückgelegte und mit Beiträgen belegte Mitgliedszeit im Versorgungswerk.

Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient ergibt sich aus dem Verhältnis der tatsächlichen Monatsbeiträge zum monatlichen Regelpflichtbeitrag gemäß § 32 Abs. 2 der Satzung. Bei niedrigen Beiträgen ergibt sich automatisch ein niedriger Beitragsquotient.

Mit dem geburtsjahrabhängigen Faktor wird dem Umstand Rechnung getragen, dass jüngere Jahrgänge statistisch gesehen längere Rentenbezugszeiten aufweisen. Die Höhe des Faktors je Geburtsjahrgang ist aus der Anlage 1 der Satzung zu entnehmen.

Durch den Eintrittsalterfaktor wird der Ausgleich geschaffen zwischen jenen Mitgliedern, die früh in das Versorgungswerk eintreten und eine lange Beitragszahlung aufweisen gegenüber jenen Mitgliedern, die erst später Mitglieder im Versorgungswerk werden und relativ wenig an Beiträgen einzahlen. Die Höhe des Faktors ergibt sich aus der Anlage 2 der Satzung.

Das Produkt dieser Faktoren ergibt die Monatsrente (Altersrente):

Monatsrente (Altersrente)	=	Renten- steige- rungsbe- trag	x	Versiche- rungs- jahre	x	persönli- cher Ø Beitrags- quotient	x	geburts- jahrab- hängiger Faktor	x	Eintritts- alterfak- tor
--------------------------------------	---	--	---	---------------------------------------	---	--	---	---	---	---

Zur Erläuterung stellen wir folgende Fallgruppen vor:

(Die konkreten Rententabellen gehen Ihnen mit den „persönlichen Erhebungsunterlagen“, nach Begründung der Kammermitgliedschaft - Eintragung in das Berufsregister - zu.)

4.1. Angestellte Pflichtmitglieder

Beispiele:

- a) Ein bei Eintritt 40-jähriges Mitglied kann bei laufender Einzahlung des Höchstbeitrages zum 67. Geburtstag mit einer **Altersrente** von 1.956,15 EUR monatlich rechnen:

1.956,15 EUR	=	70,00 EUR	x	27 Jahre	x	1,0 = 1.246,20/ 1.246,20	x	0,9200	x	1,125
-------------------------	---	----------------------	---	-----------------	---	---	---	---------------	---	--------------

Hinsichtlich der Absicherung im Falle der Berufsunfähigkeit sollte dieses Mitglied allerdings folgende Überlegung anstellen:

Die **Berufsunfähigkeitsrente** aus dem Versorgungswerk betrage 1.115,73 EUR. Wer keine Beiträge mehr an die gesetzliche Rentenversicherung entrichtet, verliert in absehbarer Zeit seinen Anspruch auf Berufsunfähigkeitsrente. Denn nach § 43 SGB VI ist ein Rentenanspruch nur dann aussichtsreich, wenn in den letzten fünf Jahren vor der BU mindestens drei Jahre Pflichtbeiträge eingezahlt wurden. Es könnte daher zu einer Versorgungslücke kommen. Es ist daher unbedingt bei der gesetzlichen Rentenversi-

cherung zu klären, ob es möglich ist, einen Mindestbeitrag zu entrichten, um die BU-Ansprüche aufrecht zu erhalten. Alternativ kann an den Abschluss einer privaten, befristeten Berufsunfähigkeitsversicherung gedacht werden.

- b) Ein bei Eintritt 30-jähriges Mitglied kann bei laufender Einzahlung des Höchstbeitrages zum 67. Geburtstag mit einer Altersrente von 2.723,71 EUR monatlich rechnen:

$$\boxed{2.723,71 \text{ EUR}} = \boxed{70,00 \text{ EUR}} \times \boxed{37 \text{ Jahre}} \times \boxed{1,0 = \frac{1.246,20}{1.246,20}} \times \boxed{0,8950} \times \boxed{1,1750}$$

Hinsichtlich der Absicherung im Falle der Berufsunfähigkeit beträgt die monatliche Rente im Versorgungswerk 1.648,95 EUR. Es ist hier allerdings zu bedenken, dass der Berufsunfähigkeitsbegriff im Versorgungswerk anders formuliert ist als bei der gesetzlichen Rentenversicherung im Sozialgesetzbuch VI.

4.2. Selbstständige Pflichtmitglieder

Beispiele:

- a) Ein Mitglied war bei Eintritt 35 Jahre alt. Es weist bei Rentenbeginn 32 Mitgliedsjahre auf und hat immer den halben Höchstbeitrag entrichtet. Dies ergibt bei einem Rentensteigerungsbetrag von 70,00 EUR eine Altersrente von 1.168,86 EUR monatlich:

$$\boxed{1.168,86 \text{ EUR}} = \boxed{70,00 \text{ EUR}} \times \boxed{32 \text{ Jahre}} \times \boxed{0,5 = \frac{623,10}{1.246,20}} \times \boxed{0,9075} \times \boxed{1,1500}$$

- b) Ein 40-jähriges Mitglied kann bei laufender Einzahlung des halben Höchstbeitrages zum 67. Geburtstag mit einer Altersrente von 978,08 EUR monatlich rechnen:

$$\boxed{978,08 \text{ EUR}} = \boxed{70,00 \text{ EUR}} \times \boxed{27 \text{ Jahre}} \times \boxed{0,5 = \frac{623,10}{1.246,20}} \times \boxed{0,9200} \times \boxed{1,125}$$

Die Berufsunfähigkeitsrente betrüge in diesem Fall 557,87 EUR. Sollte das Mitglied vorher als freiwilliges Pflichtmitglied bei der gesetzlichen Rentenversicherung versichert gewesen sein, dann gelten dieselben Überlegungen wie zu Beispiel 4.1.a). In jedem Falle sollten Selbstständige ihre Absicherung für den Berufsunfähigkeitsfall prüfen und gegebenenfalls eine entsprechende Vorsorge treffen.

5. Grundsätzliche Überlegungen zur Mitgliedschaft

Es sollte grundsätzlich bedacht werden, dass auch bei knappen Mitteln, gerade in jüngeren Berufsjahren, ausreichend und angemessen für das Alter vorgesorgt wird. Die Einbeziehung des Wertes der Praxis oder eines Gesellschaftsanteils in die Altersversorgung sollte hinreichend geprüft werden. Es ist zu bedenken, ob künftig die Praxiswerte wie bisher realisierbar sind. Dabei darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass es sich in jedem Fall um immaterielle Werte handelt, die auch starken Marktschwankungen unterworfen sind.

Als Besonderheit ist auch zu berücksichtigen, dass, anders als bei anderen freien Berufen, die Tätigkeit häufig in der Rechtsform der GmbH ausgeübt wird. Damit sind viele Berufsangehörige zunächst „Angestellte i. S. § 58 StBerG“ und werden lediglich wegen maßgeblicher Beteiligungen an der Gesellschaft wie Selbstständige behandelt. Zu berücksichtigen ist ferner, dass in einem langen Berufsleben auch Änderungen in den Erwerbsbiographien eintreten können. Hier sei z. B. der „Statuswechsel“ vom Angestellten zum Selbstständigen oder umgekehrt genannt. Erfolgen solche Veränderungen und es besteht keine Mitgliedschaft im Versorgungswerk, entsteht ggf. eine Beitragspflicht zur gesetzlichen Rentenversicherung mit einem anderen Leistungsspektrum.

Alles in allem: Das Versorgungswerk ist als Teil der ersten Säule der Alterssicherung das Fundament der Altersvorsorge der Angehörigen der freien Berufe, weil es

- verlässlich und generationenfest
- wirtschaftlich und subventionsfrei
- jederzeit transparent

ist.

6. Fachkundige Beratung in die Entscheidung einbeziehen

Selbstverständlich stehen Ihnen Vorstand und Geschäftsstelle des Versorgungswerkes für die Beantwortung auftretender Fragen zur Verfügung.

Darüber hinaus empfehlen wir in Zweifelsfällen die Konsultation der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. von Rentenberatern. Rentenberater werden gerichtlich zugelassen und können gleichfalls die Prozessvertretung in Fragen der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Unfallversicherung und des Versorgungsrechtes übernehmen. Damit wäre auch eine entsprechende fachliche Kompetenz gegeben. Die Kosten für die Inanspruchnahme der Beratung richten sich nach der Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung.

Die Erhebungsunterlagen einschließlich Gesetz und Satzung werden den Mitgliedern der Steuerberaterkammer Brandenburg nach Eintragung in das Berufsregister zugesandt.

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen

Potsdam, 4. Januar 2021

Der Vorstand